

068 F 6 E



Erläuterungsbericht

zur 6. Flächennutzungsplanänderung

der Gemeinde Rickling, Kreis Segeberg,

für das Gebiet

Kampsiedlung im Ortsteil Fehrenbötzel

1. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Gemeinde Rickling hat in ihrer Sitzung am 15.06.1993 den Aufstellungsbeschluß zur 6. Flächennutzungsplanänderung gefaßt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rickling wurde mit Erlaß des Innenministers vom 08.04.1975, Az.: IV 810 d - 812/2 - 60.68, genehmigt und trat am 23.09.1975 in Kraft.

Abweichend von diesen Darstellungen wird die 6. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Aus dieser 6. Flächennutzungsplanänderung soll die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 entwickelt werden.

Der Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58)

2. Gründe und Ziele der Planung

Die bisher als Kleinsiedlungsgebiete (WS) und Dorfgebiete (MD) dargestellten Flächen werden in Wohnbauflächen (W) geändert. Die seinerzeit als Kleinsiedlungsgebiet dargestellte Fläche entspricht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen der Bewohner. Um der dringenden Nachfrage nach Wohnraum nachzukommen, entschloß sich die Gemeinde zur 6. Flächennutzungsplanänderung. In überwiegend zweiter Bauzeile sollen Baugrundstücke für Familienangehörige der Grundstückseigentümer bereitgestellt werden.

Begünstigt wird dies durch die herabgestufte Ricklinger Straße von einer Kreisstraße in eine Gemeindestraße. Die Grundstücke können jetzt sowohl von der Ricklinger Straße als auch von der Kampstraße erschlossen werden.

Der Geltungsbereich ist bis an den Schulweg heran vergrößert worden. Die hier bislang als Dorfgebiet festgesetzte Fläche wird ebenfalls als W-Fläche dargestellt. Diese Darstellung entspricht der vorhandenen Bebauung.

Im Rahmen der verbindlichen Planung ist eine Erhöhung der GRZ von 0,2 auf 0,4 für den gesamten Geltungsbereich vorgesehen. Diese Verdichtung innerhalb eines bebauten Gebietes entspricht auch dem Gebot, mit Grund und Boden schonend umzugehen.

Es wird eine Bebauung angestrebt, die im wesentlichen dem vorhandenen Bestand entspricht und die dem kleinmaßstäblichen Gebietscharakter der Siedlung sichern soll.

Das Gelände ist bereits voll erschlossen. Die vorhandenen Straßen sind ausreichend dimensioniert.

Die geplanten baulichen Anlagen können an die vorhandene Ver- und Entsorgung angeschlossen werden.

Naturschutz und landschaftspflegerische Belange

Lt. Landesnaturschutzgesetz ist ein Landschaftsplan aufzustellen, wenn ein Bauleitplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll und dadurch erstmalig oder schwerer als bisher Natur und Landschaft beeinträchtigt werden. Die vorgesehenen Änderungen führen nicht zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, d. h. eine Verpflichtung nach §6 Abs. 1 Seite 2 LNatSchG zur Aufstellung eines Landschaftsplanes besteht nicht.

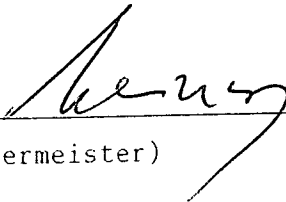
Das vorliegende Gebiet ist bereits im Zusammenhang bebaut. Die Art der Nutzung wird geändert und als Wohnbauflächen dargestellt bei gleichzeitiger Anhebung der GRZ von 0,2 auf 0,4. Diese Nachverdichtung entspricht dem Gebot, schonend und sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Die Inanspruchnahme innerörtlicher unbebauter Flächen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme noch nicht zersiedelter Bereiche im Außenbereich (LNatSchG § 1).

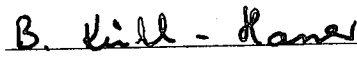
Planungsziel der Gemeinde ist es, dem erforderlichen Wohnraumbedarf zu entsprechen. Im Bebauungsplanverfahren wird der Eingriff auf den Grundstücken ausgeglichen. Ein vollständiger Ausgleich im räumlichen Zusammenhang ist nicht möglich.

Gemeinde Rickling
Der Bürgermeister

Kreis Segeberg
Der Kreisausschuß
- Abt. Bauleitplanung -




(Der Bürgermeister)


(Planaufsteller/in)

Bekanntmachung

Betr.: Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Rickling

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.6.1994 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für die Kampsiedlung im Ortsteil Fehrenbötzel der Gemeinde Rickling wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 5.12.1994 Az.: IV 810 b - 512.111 - 60.68 nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.


Jedermann kann die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu in der Amtsverwaltung in Rickling, Dorfstraße 34, Zimmer 18, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rickling geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rickling geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Rickling, den 10.1.1995

Amt Rickling

Der Amtsvorsteher



ausgehängt am 12.1.1995

abzunehmen am 27.1.1995

Bescheinigung

Die umseitige Bekanntmachung ist in der Zeit vom 12.1.1995 bis zum 27.1.1995 in der Gemeinde Rickling ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rickling, den 6.2.1995

Amt Rickling

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



Beglaubigungsvermerk

Die Kopie stimmt mit dem Original überein.

Rickling, den 6.2.1995

Amt Rickling

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

